

Satzung des Vereins

„Freundes- und Förderkreis Krankenhaus Hetzelstift“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundes- und Förderkreis Krankenhaus Hetzelstift“. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt an der Weinstraße.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist politisch nicht gebunden.
2. Ziel des Vereins ist es, den BürgerInnen Gelegenheit zu geben, ihr Interesse, ihre Mitarbeit und Verbundenheit mit dem Hetzelstift zu bekunden und das Krankenhaus bei der Erfüllung seiner Aufgaben zum Wohle der Bevölkerung zu unterstützen.
3. Aufgabe des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung des der Allgemeinheit dienenden Marienhaus Klinikum Hetzelstift Neustadt/Weinstraße, insbesondere durch Beschaffung von Mitteln zur
 - Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen einer humanen und patientenorientierten Krankenpflege,
 - Verbesserung der medizinisch-technischen Ausstattung,
 - zeitgemäßen Ausstattung im stationären und ambulanten Versorgungsbereich,
 - Durchführung einer dem Ansehen des Hauses in der Bevölkerung dienenden Öffentlichkeitsarbeit.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben begünstigen, die dem Zweck des Vereins fremd sind.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Persönlichkeiten, welche sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
3. Förderer des Vereins sind natürliche und juristische Personen, die -ohne Mitglied zu sein – den Verein durch Leistungen in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen oder durch einmalige Leistungen unterstützen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit durch eine in Textform an den Vorstand zu richtende Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
3. Der Ausschluss durch den Vorstand kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder trotz Mahnung mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach der Bekanntgabe des Ausschlusses in Textform beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag ist jährlich am 1. Juli zu entrichten.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem/r Vorsitzenden,
 - dem/r stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/r SchatzmeisterIn,
 - zwei Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jede/r ist einzeln zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis soll der/die stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zu einer Ergänzungswahl in der nächsten Mitgliederversammlung eine/n NachfolgerIn vorläufig bestellen.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/r Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der SitzungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.
6. Die Tätigkeit des/r Vorsitzenden ist ehrenamtlich.
7. Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf Arbeitsgruppen zu bilden, zu denen auch einzelne Mitglieder hinzugezogen werden können.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl von zwei KassenprüferInnen,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins,
 - Einsprüche nach § 4 Abs.3 „Beendigung der Mitgliedschaft“ der Satzung.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den/die Vorsitzende/n oder dessen/deren StellvertreterIn unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren StellvertreterIn geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Bei der Feststellung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.
6. Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der ProtokollführerIn und von dem/der VersammlungsleiterIn zu unterzeichnen ist.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung in Textform mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel aller Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung beim Vorstand in Textform beantragt.

§ 10

Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Der/die Vorsitzende des Beirats wird vom Vorstand benannt.
2. Dem Beirat gehört mindestens ein Vorstandsmitglied an.
3. Der Beirat berät den Vorstand insbesondere bei der Verwendung der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Mittel nach Maßgabe des in § 2 festgelegten Vereinszwecks.

§ 11

Zusammenarbeit zwischen Verein und Krankenhaus

1. Der Vorstand regelt mit der Leitung des Krankenhauses Marienhaus Klinikum Hetzelstift Neustadt/Weinstraße die funktionelle Zusammenarbeit. Es wird erwartet, dass das Krankenhaus den Verein partnerschaftlich – soweit möglich – im personellen und administrativen Bereich unterstützt.
2. Das Marienhaus Klinikum Hetzelstift Neustadt/Weinstraße hat keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Zahlungen und Spenden wird kein Rechtsanspruch gegen den Verein begründet. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig.

§ 12

Auflösung des Vereins

Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Marienhaus Stiftung, Margaretha-Flesch-Straße 7, 56588 Waldbreitbach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Nach Beschluss der Mitglieder soll die Marienhaus Stiftung das Vermögen zeitnah und in voller Höhe der Palliativstation des Marienhaus Klinikum Hetzelstift Neustadt/Weinstraße für deren Zwecke zur Verfügung stellen.

Neustadt an der Weinstraße, den 20. September 2022

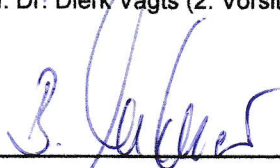


Birgit Käser (1. Vorsitzende)



Prof. Dr. Dierk Vagts
Hetzelstift Neustadt/Weinstraße
KAINSP, Arztor. 672600104

Prof. Dr. Dierk Vagts (2. Vorsitzender)



Bernhard Lackner (Schatzmeister)